

Antrag auf Exmatrikulation zum Ende _____ semester 20_____

Matrikelnummer _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort, Land _____

Die Exmatrikulation kann schriftlich oder persönlich im Studierendensekretariat während den Sprechzeiten durchgeführt werden. <http://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studierendensekretariat>

Dem Exmatrikulationsantrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Entlastungsstempel der Universitätsbibliothek (siehe unten)
- Sie sind dazu verpflichtet, Ihre UniCard dem Studierendensekretariat zurückzugeben, sobald die Exmatrikulation wirksam wird (die Auszahlung von vorhandenem Guthaben muss vorab bei der Mensa beantragt werden)
- Angabe Ihrer Bankverbindung (falls die Rückmeldung für das nächste Semester bereits durchgeführt ist und die Exmatrikulation nachträglich erfolgen soll)

Grund der Exmatrikulation:

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Beendigung des Studiums nach Prüfung
- Beendigung des Studiums ohne Prüfung
- Beendigung nach endgültig nicht bestandener Prüfung
- Endgültiger Abbruch des Studiums
- Freiwilligendienst
- Hochschulwechsel
- Sonstige Gründe
- Unterbrechung des Studiums

Nur bei bereits erfolgter Rückmeldung ausfüllen:

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinst./Ort: _____

Kontoinhaber: _____

Wichtige Hinweise zur Erstattung von bereits gezahlten Gebühren bei einer Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung:

Der Sozialbeitrag i.H.v. 84,-€ wird erstattet, wenn die nachträgliche Exmatrikulation vor Semesterbeginn (01.04./01.10.) erfolgt.

Der Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 70,-€, der Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft i.H.v. 7,-€ und ggf. bezahlte Studiengebühren werden bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit erstattet.

Hinweise für Studierende, die sich in einem Prüfungsverhältnis befinden:

Mit der Exmatrikulation endet zwar die Mitgliedschaft in der Hochschule, die Exmatrikulation beendet jedoch nicht ein bestehendes Prüfungsverhältnis. Ungeachtet der Exmatrikulation ist daher eine einmal begonnene Prüfung zu Ende zu führen. Das Prüfungsverhältnis ist erst mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung beendet. Für Fragen zum Prüfungsverhältnis sind die Prüfungsämter zuständig.

Entlastungsvermerk:

Universitätsbibliothek
Leihstellen

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten der Studierenden und der Exmatrikulation werden erhoben, gespeichert, verarbeitet und – bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen – weitergegeben (§ 12 Landeshochschulgesetz, § 9 Landesdatenschutzgesetz und § 10 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten).

Ort _____, den _____ Unterschrift _____